

Impressum / AGB

COCKTAIL AMBULANZ
Barkeeper & mobiler Cocktailservice
Xantener Straße 257
D-47495 Rheinberg
T 02843 – 9022 001
F 02843 – 9022 002
info@cocktailambulanz.com
www.cocktailambulanz.com



Verantwortlich:
d&p GmbH & Co. KG
Xantener Straße 257
47495 Rheinberg

Geschäftsführer: Andreas Beuscher

HRA 4798 Kleve
Komplementärin: LIMA GmbH HRB 15268 Kleve

DE 814818273
Finanzamt Moers

Sparkasse am Niederrhein
IBAN DE62 3545 0000 1101 0872 76
BIC WELADED1MOR

Mit Urteil vom 12. Mai 1998 - 312 O 85/98 - Haftung für Links - hat das Landgericht (LG) Hamburg entschieden, dass man durch die Erstellung eines Links, die Inhalte der gelinkten Seite ggf. mit zu verantworten hat. Dies kann - so das Gericht - nur dadurch verhindert werden, dass man sich ausdrücklich von diesen Inhalten distanziert. Da wir keinerlei Einfluss auf die Gestaltung und die Inhalte der gelinkten Seiten haben, distanzieren wir uns ausdrücklich von allen Inhalten aller gelinkten Seiten auf diesem Server und machen uns die Inhalte der gelinkten Seiten nicht zu eigen. Diese Erklärung gilt für alle verfügbaren Links auf diesem Server sowie evtl. vorhandene Linkliste

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

1) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für jede Leistung der Cocktail Ambulanz – d&p GmbH & Co. KG Geschäftsführung: Andreas Beuscher (nachfolgend Auftragnehmer). Die AGB sind Bestandteil eines jeden Angebots, jeder Bestellung und jeden Vertrages mit der Cocktail Ambulanz. Mit Annahme des Angebots durch den Kunden erklärt er sich automatisch mit diesen AGB einverstanden.

2) Kunden im Sinne dieser AGB sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer. Verbraucher im Sinne dieser AGB ist jede natürliche Person, welche ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, die weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

Unternehmer im Sinne dieser AGB ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, welche bei Abschluss des Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

3) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers, welche der Auftragnehmer nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt hat, ist für den Auftragnehmer unverbindlich, auch wenn sie ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

§ 2 Angebote und Vertragsabschluss

1) Alle Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und gelten für die Dauer des im Angebot angegebenen Zeitraums. Falls kein Zeitraum angegeben ist, für höchstens 30 Kalendertage ab Erstellung des Angebots. Die Annahme des Angebots durch den Auftraggeber stellt einen verbindlichen Auftrag dar.

2) Ein Vertragsabschluss kommt erst zustande, wenn der Auftragnehmer den Auftrag innerhalb von 14 Kalendertagen mittels Auftragsbestätigung annimmt. Diese Bestätigung kann sowohl schriftlich als auch per E-mail an die angegebene Emailadresse des Kunden erfolgen, falls das Angebot und dessen Annahme vorher auch per E-mail erfolgte.

§ 3 Auf- und Abbau der mobilen Bar, Ablauf

1) Der Aufbau der Bar erfolgt, soweit nicht anders mit dem Kunden vereinbart, am Veranstaltungstag direkt vor Ausschankbeginn und dauert etwa 30-45 Minuten. Wird ein Aufbau vor Beginn des Events oder vor dem geplanten Cocktaillausschank vom Kunden gewünscht, so entstehen zusätzlich Fahrtkosten in Höhe von 1,00 € je gefahrenen km für die erneute Anfahrt des Auftragnehmers und zusätzliche Arbeitsstunden von 39,00 €/Std., die dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt werden.

2) Der Abbau der Bar nimmt ebenfalls etwa 30 Minuten in Anspruch und erfolgt, soweit nicht anders mit dem Kunden vereinbart, direkt nach Barschluss. Sollte dieser nicht mit dem Ende der Veranstaltung zusammen fallen sondern später erfolgen, so weist der Auftragnehmer ausdrücklich darauf hin, dass der Abbau der Bar nur bei guten Lichtverhältnissen erledigt werden und die Veranstaltung stören kann. Wünscht der Kunde deshalb, dass der Abbau der Bar erst zu einem späteren Zeitpunkt nach Ende der Veranstaltung, jedoch spätestens am Folgetag, erfolgen soll, so entstehen zusätzlich Fahrtkosten in Höhe von 1,00 € je gefahrenen km für die erneute Anfahrt des Auftragnehmers und zusätzliche Arbeitsstunden von 39,00 €/Std., die dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt werden.

3) Es muss gewährleistet sein, dass in der Zeit des Auf- und Abbaus jemand vor Ort ist, dem die örtlichen Gegebenheiten und die Wünsche der Kunden bekannt sind und der alle nötigen Schlüssel hat.

4) Die Parkmöglichkeit sollte direkt vor dem Eingang sein. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist der Kunde dazu verpflichtet, den Auftragnehmer auf eventuelle Hindernisse oder lange Transportwege hinzuweisen. Dies gilt ebenfalls für alle Örtlichkeiten / Räumlichkeiten, welche sich nicht auf ebenerdigen Boden befinden.

5) Der Kunde trägt außerdem die Verantwortung dafür, dass ein geeigneter Stellplatz für die Bar zur Verfügung steht. Dieser sollte mindestens 300 cm Breite auf 150 cm Tiefe betragen, die Raumhöhe muss mindestens 2,20 m sein. Die Bauart der mobilen Bar lässt einen Auf- und Abbau nur in normal zugänglichen Gebäuden und Räumlichkeiten zu (ohne Gewölbe, möglichst ebenerdig, stufenfrei oder mit adäquatem Aufzug) zu.

6) Vor Ort wird am Thekenplatz lediglich eine 220V Steckdose (kein 380V Starkstrom) benötigt, welchen wir uns selbstständig verlängern können.

7) Der Kunde ist selbst dazu verpflichtet, den Boden vor Aufbau der mobilen Bar gegen mögliche Beschädigungen zu sichern, die durch einen normalen Barbetrieb nicht vermieden werden können (Wasser- und Getränkesspritzer, sowie Beschädigungen, die durch Fallen von Gegenständen wie Gläser oder Flaschen verursacht werden könnten).

8) Der Auftragnehmer ist nicht dazu verpflichtet, den Boden oder die Wände nach Abbau der Bar zu reinigen.

§ 4. Leistungsumfang und Preise

1) Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Auftragsbestätigung und der aktuellen Version der Homepage www.cocktailambulanz.com.

2) Fahrtkosten sind für Entfernungen für Hin- und Rückfahrt zu berechnen. Berechnet wird ab Firmensitz 47495 Rheinberg bis zum Veranstaltungsort. Aktuelle An-/ Abfahrtspreise entnehmen Sie der Auftragsbestätigung und/oder der aktuellen Version der Homepage www.cocktailambulanz.com

3) Die Angabe der Anzahl aller Gäste der Veranstaltung beinhaltet neben den Gastgebern und Familienangehörigen sämtliche anwesende und teilnehmende Personen wie Kinder, Fahrer, Hilfspersonal etc.... Falls die Gästeanzahl nicht korrekt mitgeteilt wird, müssen ggf. auch einige Cocktails während der Veranstaltung von der Karte genommen werden, da einzelne Bestandteile der Cocktails ausgehen. Um dies zu umgehen, bittet der Auftragnehmer um eine faire korrekte Angabe der Personenzahl bei der Anfrage – im Interesse des Gastgebers ist daher eine Aufrundung der erwarteten Personen empfehlenswert, um auf der sicheren Seite zu sein.

4) Falls weniger Teilnehmer die Veranstaltung besuchen, so bleibt das gebuchte Cocktail Paket bestehen, welches im bestätigtem Angebot festgelegt wurde, außer es ist schriftlich etwas anderes vereinbart worden.

5) Es gelten die Preise der Auftragsbestätigung. Alle Preise verstehen sich in €

§ 5. Zahlung

- 1) Soweit nicht anders vereinbart, sind die Zahlungen des Auftraggebers wie folgt fällig: „sofort“ nach Rechnungsstellung ohne Abzug durch den Auftraggeber zahlbar.
- 2) Die vereinbarten Preise verstehen sich ohne Skonto und sonstige Nachlässe und inkl. der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer 19%.
- 3) Kommt der Auftraggeber mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, beträgt der Verzugszinssatz:
 - für Verbraucher: 5 Prozent über dem Basiszinssatz gem. § 288 Abs. 1 S 2 BGB.
 - wenn der Auftraggeber kein Verbraucher ist: 8 Prozent über dem Basiszinssatz gem. § 288 Abs. 2 BGB.
- 4) Dem Auftragnehmer bleibt es vorbehalten, einen höheren Schaden geltend zu machen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten. Kommt der Auftraggeber mit Zahlungen in Verzug, kann der Auftragnehmer ohne weitere Mahnung das gerichtliche Mahnverfahren betreiben. Der Auftraggeber kann nur mit rechtskräftigen oder anerkannten Forderungen die Aufrechnung erklären.

§ 6. Stornierung

- 1) Die Stornierung durch den Kunden hat in schriftlicher Form zu erfolgen. Stichtag ist der Eingang des Schreibens beim Auftragnehmer (Lesebestätigung per E-mail, Poststempel). Die Stornierung wird schriftlich bestätigt.
- 2) Für die Stornierung der bestätigten Aufträge durch den Kunden gelten folgende Bedingungen und Stornogebühren:
 - 3 a) Bis zu 2 Wochen vor Veranstaltungstermin: 100 €
 - 3 b) bis zu 1 Wochen vor Veranstaltungstermin: 150 €
 - 3 c) 1 Woche bis 2 Tage vor Veranstaltungstermin: 200 €
 - 3 d) Einen Tag vor und am Veranstaltungstag : 300 €

§ 7. Schlechtwetterklausel

War die Veranstaltung im Freien geplant, so trägt der Kunde Sorge dafür, dass ersatzweise (bei schlechtem Wetter) ein geeigneter Stellplatz in einem Gebäude oder ein trockener Unterstand zur Verfügung steht. Wird die Veranstaltung aufgrund des Wetters abgesagt, so gelten die unter Punkt 6 genannten Bedingungen und Stornogebühren. Sind die Wetterverhältnisse für den Auftragnehmer nicht zumutbar, sprich Schnee, Eis, Unwetter, kann durch den Auftragnehmer das Event abgesagt werden.

§ 8. Beschädigungen und fehlende Gegenstände der mobilen Bar

1) Der Kunde haftet für Beschädigungen am Eigentum des Auftragnehmers, die durch ihn verursacht wurden. Als durch den Kunden verursacht gelten auch Schäden, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlung der Teilnehmer der Veranstaltung beruhen. Teilnehmer sind sowohl Familienmitglieder, Gäste als auch Hilfspersonen, die beim Aufbau und Abbau der Bar beteiligt sind. Als Teilnehmer gelten auch andere Personen, geschäftliche und private, die bei der Organisation des Festes anwesend sind, wenn auch nicht auf der Veranstaltung selbst.

2) Bei Beschädigungen oder Verlust/Diebstahl von Gegenständen, Inventar, Getränkeflaschen etc. werden vom Kunden die Kosten der Wiederbeschaffung des gleichen oder eines gleichwertigen Gegenstandes oder die Kosten einer fachgerechten Reparatur in Rechnung gestellt. Es steht ihm frei, sich diese Kosten von den eigentlichen Verursacher des Schadens zurückzuholen. Dies gilt sowohl für die Zeit, in der Auftragnehmer hinter der Bar steht als auch ausdrücklich und insbesondere für die Zeit, in der die aufgebaute Bar vor, während und nach der Veranstaltung mit allem Zubehör unbeobachtet ist.

3) Der Kunde ist verpflichtet, den Auftragnehmer sofort zu informieren, falls nach deren Verlassen des Veranstaltungsorts nach Abbau der Bar noch Gegenstände, die Eigentum des Auftragnehmers sind, auftauchen, seien es Gläser oder andere Gegenstände, die von ihm mitgebracht wurden.

§ 9. Haftung

Der Auftragnehmer haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen sowie für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruhen. Der Auftragnehmer haftet auch für Schaden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht wurden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung sind.

§ 10. Jugendschutz

Der Auftragnehmer weist ausdrücklich auf die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes hin! Die Verantwortung der Einhaltung dieses Gesetzes, das die Abgabe alkoholische Getränke an Jugendliche regelt, liegt allein beim Kunden bzw. beim Gastgeber. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, das Alter der Bargäste zu kontrollieren!

§ 11. Werbung

Der Kunde ist damit einverstanden, dass Werbung vom Auftragnehmer vor Ort auf der Veranstaltung ausgelegt werden darf. (Flyer, Visitenkarten etc.)

§ 12. Gerichtsstand

Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt sind.

§ 14. Salvatoresche Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst Nahe kommt.

Rheinberg, 01.10.2022